

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0079-I/4/2014

Wien, am 30. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. April 2014 unter der **Nr. 1394/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regiekarten für Aufsichtsratsmitglieder der Burgtheater GmbH gerichtet.

Eingangs halte ich fest, dass die Österreichischen Bundestheater gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes (BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998 idgF, mit 1. September 1999 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert wurden. Sie sind nunmehr als ein aus fünf eigenständigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nämlich der Bundestheater- Holding GmbH, der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH, bestehender Konzern organisiert.

Während die Bundestheater-Holding GmbH zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, befinden sich alle anderen Gesellschaften im Eigentum bzw. Miteigentum der Bundestheater-Holding. Es besteht an den Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding somit kein Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes.

Als Angelegenheiten der Vollziehung sind von der Interpellationspflicht daher nur jene Aufgaben des Bundes umfasst, die die Funktion des Bundes als Eigentümer der Bundestheater-Holding betreffen. Alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaften,

insbesondere solche der Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding unterliegen grundsätzlich nicht der Interpellation. Eine Ausnahme hiervon sieht § 13 Abs. 6 BThOG vor, der bestimmt, dass die von dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst bestellten, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundeskanzler entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber den Bundesministern / dem Bundeskanzler über die Beschlüsse des (jeweiligen) Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen hierzu aus, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht des Bundeskanzlers / der Bundesminister in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. Dies bedeutet, dass nur in jenen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht besteht, in denen auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen.

Zu den In ihrer parlamentarischen Anfrage 1394/J, gestellten Fragen hinsichtlich der Vergabe von Regiekarten an Aufsichtsratsmitglieder für Vorstellungen der Bundestheater liegen keine Aufsichtsratsbeschlüsse vor, sie unterliegen daher auch aus diesem Titel nicht der Interpellationspflicht.

Unabhängig von den obigen Ausführungen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Regiekarten wurden im Jahr 2013 an Aufsichtsratsmitglieder der Burgtheater GmbH insgesamt vergeben?*
- *Für welche Vorstellung(en) wurden im Jahr 2013 an welche Aufsichtsratsmitglieder der Burgtheater GmbH wie viele Karten vergeben?*
- *Welchem Geldwert entsprachen diese Regiekarten in Summe?*
- *Wie viele Regiekarten wurden in den Jahren 2008 bis 2012 an Aufsichtsratsmitglieder der Burgtheater GmbH insgesamt vergeben?*
- *Für welche Vorstellung(en) wurden in den Jahren 2008 bis 2012 an welche Aufsichtsratsmitglieder der Burgtheater GmbH wie viele vergeben?*
- *Welchem Geldwert entsprachen diese Regiekarten in Summe?*

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 95 Regiekarten an Aufsichtsratsmitglieder zu einem Preis von € 12,50 für Vorstellungen im Burgtheater und Akademietheater bzw. € 10 für Vorstellungen im Kasino vergeben. Die Erhebung der Daten der einzelnen Vorstellungen und Personen würde ebenso wie die Erhebung der Jahre 2008 bis 2012 umfangreiche Erhebungen erfordern, die für die zu befassenden Stellen einen nicht zumutbaren Verwaltungsaufwand darstellen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese auch aus diesem Grund unterbleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	L7GuF12yRm9m6iamHkckPmrC27K9IcyqhB7SzC3Czd/hH+RGabuwSOAioHkgfWqbGISvmS2Bi/O88r9psA0SWqEFd2f1Y0ykFiXyca8vecLpdHL8OaYha5YTwkSFK0fJwySgB/aed3D0k/U0RJMU1X0Ehx3gFudEy41eW08iKO2qcb0QWAonrHsZ0EFYE7SjYA4odlgPxSvCqWj5LmEv0+jYBpbpaE1BdOWCiT5+YIAdvfgYC/GiBh/C9z8QOHpfekYxtXQqEpws+h7tBv+ojA9rPgxiRJo37geRU6dOdSMhmxnWa52DzXPxNS4ztzRj8f9hnHi34tWo7LktqhV1Bg==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T12:28:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	